



3. September 2018

### **Bericht des Stadtrats zu den Eingaben der Mitglieder des Stadtforums**

Registatur-Nr.: 14.03.02

Geschäftslaufnummer: PRS 2017-137 Signatur

#### **A. Strassenbeleuchtung Oberseestrasse (Grünliberale Partei)**

Im Mai 2018 wurde die Strassenbeleuchtung an der Oberseestrasse erneuert. Die alten Natriumdampf-Niederdruckleuchten (oranges Licht) wurden durch weisse LEDs ersetzt. Dies hat verschiedene positive Effekte. Der Lichtkegel ist viel besser auf den Strassenraum gerichtet und auch die Energieeffizienz dürfte moderat höher sein. Es ist jedoch so, dass die Strasse ab dem Buskirch-Kreisel Richtung Jona sehr stark beleuchtet wird. Aus unserer Sicht ist diese Helligkeit für ein Wohnquartier übertrieben. Verkehrsteilnehmer werden geblendet und die Lichtverschmutzung, der Energieverbrauch sowie auch die Kosten sind höher als notwendig.

Die Grünliberale Partei möchte vom Stadtrat wissen:

1. Gibt es eine Übersicht über die weiteren bereits realisierten und geplanten Erneuerungen der Strassenbeleuchtungen im Stadtgebiet?

*Bei neuen Strassen oder Strassensanierungen werden aktuell üblicherweise die Beleuchtungen auf LED-Lampen umgerüstet. Ebenfalls werden alte Beleuchtungen laufend umgerüstet. Von insgesamt 3'355 Leuchten im gesamten Stadtgebiet sind aktuell 565 LED-Leuchten.*

*Bei folgenden Strassen sind LED-Leuchten geplant.*

- *Johannisbergstrasse;*
- *Attenhoferstrasse;*
- *Rebhalde.*

2. Ist es möglich, die neuen Leuchten zu dimmen?

*Die allermeisten Strassenlampen werden bereits heute gedimmt. Die Dimmung der neuen Leuchtlampen entlang der Oberstrasse geschieht wie folgt:*

<i>Dämmerung bis 23.00 Uhr</i>	<i>100 % Leuchtstärke</i>
<i>23.00 bis 01.00 Uhr</i>	<i>70 % Leuchtstärke</i>
<i>01.00 bis 06.00 Uhr</i>	<i>50 % Leuchtstärke</i>
<i>ab 06.00 Uhr bis Dämmerung</i>	<i>100 % Leuchtstärke</i>



3. September 2018  
Seite 2

3. Ist ein Detektionsmodell geplant, welches Fahrzeuge und Personen detektiert und an den entsprechenden Standorten die Helligkeit bei Bedarf kurzfristig erhöht?

*Solche Lampen eignen sich vor allem bei Quartierstrassen ohne Durchgangsverkehr, welche vorwiegend von Anwohner gegangen oder befahren werden. Für grössere Strassen mit einem höheren Verkehrsaufkommen ist dieses System jedoch nicht ideal.*

*Das System ist beispielsweise bei folgenden Strassen bereits installiert:*

- Kiebitzstrasse;
- Steinackerstrasse;
- Vogelau;
- Lattenhofweg.

4. Wäre eine zeitabhängige Verdunkelung denkbar, zum Beispiel von 00.00 bis 06.00 Uhr, damit es wenigstens in der Nacht nicht taghell ist?

*Ein komplette Abschaltung der Beleuchtung zwischen 24.00 und 06.00 Uhr ist zur Zeit nicht aktuell. Dies vor allem auch aus Sicherheitsgründen für die Fussgänger und Radfahrenden. Zu beachten ist auch, dass die Züge von Zürich teilweise bis 04.00 Uhr verkehren. Es kommen auch immer wieder Forderungen, dass noch unbeleuchtete Wege aus Sicherheitsgründen zu beleuchten seien.*

#### **B. Entsorgungspark Engelhölzli (Sozialdemokratische Partei)**

Die SP Rapperswil-Jona nimmt staunend zur Kenntnis, dass der Stadtrat keine Transparenz zu den Verträgen mit dem Entsorgungspark im Engelhölzli herstellen möchte. Entsorgen gehört zum Grundauftrag jeder Gemeinde und daraus soll weder ein grosses Geschäft für einen externen Anbieter noch ein Geheimnis seitens der Stadt gemacht werden. Daher stellen wir folgende Fragen:

1. Warum wird die zweite Entsorgungsstelle ausgeschrieben und die erste nicht?

*Diese Sammelstelle ist bereits seit 1. Januar 2007 in Betrieb. Vor diesem Hintergrund stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt die Frage nach einer öffentlichen Ausschreibung mit Bezug auf die Sammelstelle Engelhölzli nicht. Darüber hinaus untersteht dieses Geschäft nach Auffassung des Stadtrats nicht dem Submissionsrecht.*

*Demgegenüber soll nun eine zweite Sammelstelle auf bisher nicht so genutztem Grund erstellt werden. Die beiden Fälle sind so gesehen nicht vergleichbar. Um die Suche nach einem möglichen Betreiber hat sich die Stadt nun dazu entschlossen, diese Aufgabe auszuschreiben, auch wenn nicht unter Anwendung des Submissionsrechts.*

2. Wie hoch ist der Baurechtszins?

*Aufgrund des laufenden Verfahrens kann keine Auskunft erteilt werden.*



3. September 2018  
Seite 3

3. Wie lange dauert der Baurechtsvertrag?

*Aufgrund des laufenden Verfahrens kann keine Auskunft erteilt werden.*

4. Wurden alternative Standorte geprüft, anstatt Land abzugeben?

*Alternative Standorte wurden auf öffentlichem sowie auch auf privatem Grund überprüft. Sieben Standorte konnten dabei genauer betrachtet und diskutiert werden. Bis auf zwei Standorte wurden diese dann aber verworfen.*

5. Wie hoch ist der Mietzins pro m<sup>2</sup>/Jahr, den die Stadt an Karl Rüegg zahlen muss für das Erstellen der Feuerwehr/Zivildienstfahrzeuge?

*Der Mietzins beträgt Fr. 186'450.— für 1'695 m<sup>2</sup> (exkl. Aussenflächen und Treppenhaus), somit Fr. 110 pro m<sup>2</sup>.*

6. Wie aus den Medien zu vernehmen ist, befindet sich das Land in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Wie hoch ist der Anteil der Entsorgungsstelle im Vergleich zur vorgesehenen gewerblichen Nutzung des zukünftigen Gebäudes?

*Anteil Gebäudeflächen und Aussenflächen:*

Öffentliche Nutzung

<i>Entsorgungspark</i>	<i>3'463.7 m<sup>2</sup></i>	
<i>Feuerwehr und Zivilschutz</i>	<i>2'207.3 m<sup>2</sup></i>	
<i>Total</i>	<i>5'671.0 m<sup>2</sup></i>	<i>51.33 %</i>

Private Nutzung

<i>Karl Rüegg AG</i>	<i>4'546.0 m<sup>2</sup></i>	<i>41.36 %</i>
----------------------	------------------------------	----------------

Gemeinsame Nutzung

<i>gemeinsame Parkierung</i>	<i>663.8 m<sup>2</sup></i>	
<i>Nebenräume</i>	<i>108.0 m<sup>2</sup></i>	
<i>Total</i>	<i>771.8 m<sup>2</sup></i>	<i>7.31 %</i>
<i>Total</i>	<i>10'988.8 m<sup>2</sup></i>	<i>100 %</i>

*Die Zahlen wurden durch die Ziegler + Partner AG berechnet und am 6. April 2018 auf Anfrage hin dem Journalisten Pascal Büsser von der Südostschweiz per E-Mail zur Verfügung gestellt.*

7. Wurde der Bau schon bewilligt?

*Ja, dies wurde auch bereits mehrfach in den Medien berichtet. Die Bewilligung erfolgte im Dezember 2017.*



3. September 2018  
Seite 4

### **C. Fachstelle Sport und Bewegung (Sozialdemokratische Partei)**

1. Seit Februar 2017 gibt es in der selbsternannten Sportstadt Rapperswil-Jona eine Fachstelle Sport und Bewegung. Aus der Berichterstattung der lokalen Medien ist bekannt, dass die Fachstelle als Scharnier zwischen Stadtrat und Sportvereinen dient oder dass eine der zentralen Aufgaben darin besteht, die Hallenvergabe zu optimieren. Welche weiteren Aufgaben übernimmt die Fachstelle Sport und Bewegung?

*Die Hauptaufgaben der Fachstelle Sport und Bewegung sind, analog Stellenbeschreibung, wie folgt definiert:*

- *Zentrale Ansprechstelle für Sportfragen und Beratung;*
- *Förderung von Bewegungs- und Sportangeboten für die gesamte Bevölkerung;*
- *Koordination, Vernetzung und Initialisierung von nachhaltigen Bewegungs- und Sportangeboten;*
- *Förderung des Netzwerks Sport (Veranstaltungen, Vereine, Schulen, Verwaltung, Kantone, Bund/BASPO etc.);*
- *Wertschätzung Ehrenamt, Freiwilligenarbeit;*
- *Koordination der Nutzer-Bedürfnisse von Schulen, Vereinen und dem ungebundenen Sport;*
- *Nutzer-Vertretung „Sport“ bei Planung, Bauvorhaben und Sanierungen von Sportinfrastrukturen;*
- *Nutzer-Vertretung „Sport“ gegenüber Verwaltungsstellen und Dritten.*

2. Nicht nur Alt-Bundesrat Adolf Ogi sondern auch viele andere Expertinnen und Experten sind der Auffassung, dass Sport viele Möglichkeiten für die Integration bietet und das Verständnis von Menschen mit kulturellen Unterschieden und verschiedenen Fähigkeiten fördern kann. Welchen Beitrag leitet die Fachstelle Sport und Bewegung im Bereich Sport und Integration? Sind Massnahmen in diesem Bereich geplant, beispielsweise um Kontakt und Austausch von Asylsuchenden und lokaler Bevölkerung zu fördern?

*Die Fachstelle Sport und Bewegung unterstützt entsprechende Projektideen durch Vernetzungs- und Koordinationsarbeiten wie:*

- *Vernetzung der umsetzenden Organisationen zum Beispiel mit der Flüchtlingsbetreuung oder Veranstaltern ähnlicher Angeboten zwecks Terminabstimmungen oder Angebotsbewerbung etc.;*
- *Koordination und somit Zugang zu Sportanlagen, Ansprechpersonen der lokalen Vereine, womit eine allfällige Material-Mitbenutzung etc. vermittelt werden kann, und weiteres;*



3. September 2018  
Seite 5

- *Vermittlung von Informationen für Weiterbildungsangebote, damit ein bestehendes Angebot zum Beispiel zusätzlich auch für Flüchtlinge angeboten werden kann;*
- *Die Fachstelle Sport und Bewegung unterstützt punktuell die Organisation von entsprechenden Veranstaltungen auch durch Einsitznahme in Organisationskomitees, wie zum Beispiel den Regional Games von Special Olympics vom 22. September 2018.*

3. Der Fussballclub Rapperswil-Jona und die SC Rapperswil-Jona Lakers sind die beiden grössten Sportvereine in der Stadt und profitieren wahrscheinlich am stärksten von der hiesigen Infrastruktur. Insofern könnte man argumentieren, dass diese Vereine besonders in der Pflicht sind, der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Sind dem Stadtrat Aktionen bzw. Massnahmen dieser beiden Vereine im Bereich Integration und Sport bekannt? Was kann der Stadtrat bzw. die Fachstelle Sport und Bewegung unternehmen, um diese Sportvereine dazu zu bewegen, Integrationsprojekte zu initiieren?

Der FC Thun hat beispielsweise schon mehrfach Trainings mit Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt. 2016 wurde erstmals ein Spezial-Training für asylsuchende Jugendliche angeboten. In einigen Sportvereinen aus den Kantonen Glarus und Schwyz werden Asylsuchende zu Vereinsbeitritten motiviert und dabei unterstützt.

*Häufig sind sich die Sportvereine ihrer Verantwortung für die Gesellschaft bewusst. Dies zeigt auch ihr freiwilliges Engagement in Form von:*

- a) Aufwändiges Bewerbungsverfahren für das kantonale IG-Sport Qualitätslabel „Sport-Verein-t“, welches in einer Charta fünf Zielsetzungen zu den Kernthemen „Organisation, Ehrenamtsförderung, Integration, Gewalt-/Suchtprävention sowie Solidarität“ definiert.  
→ Bewerbung erfolgreich abgeschlossen oder noch in Bearbeitung durch die Vereine Unihockeyclub Jona-Uznach Flames, Kanu-Club Rapperswil-Jona, TSV Jona Volleyball und FC Rapperswil-Jona.*
- b) Soziale Angebote setzen vor allem die beiden Grossvereine FC Rapperswil-Jona und Jona-Uznach Flames um. Fussball und Unihockey sind diesbezüglich auch ideale Sportarten, weil diese einer breiten Öffentlichkeit bekannt und relativ einfach umsetzbar sind. Neben diverser Teilnehmer im Regelbetrieb mit unterschiedlicher Herkunft und/oder persönlicher Voraussetzungen sind Zusatzangebote dieser Vereine:*
  - *FC Rapperswil-Jona: Wöchentliches Training für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung (zusammen mit Insieme) / Spezialtraining für Flüchtlinge in Planung / Family Day / Projekt Liberi in Betrieb, welches unter anderem die Führung einer pädagogischen Beratungsstelle, Finanzierungsunterstützungen für Trainerausbildungen sowie zum Beispiel Trainer-Vortragsreihen zu verschiedenen Themen wie „Sauberer Sport“, „Mobbing“, „Übergriffe im Sport“ etc. beinhaltet*



3. September 2018  
Seite 6

- *Jona-Uznach Flames: Wöchentliches Unihockeytraining für Menschen mit einer geistigen und körperlichen Beeinträchtigung, inkl. einem wöchentlichen Zusatztraining für entsprechende Kinder (zusammen mit Insieme) / Monatliches Spezialtraining für Flüchtlinge (Pilotprojekt im Winter 2017/18).*
- c) *Generelle Offenheit und Unterstützungsbereitschaft der Sportvereine für die Integration von Menschen mit verschiedenen Voraussetzungen, Stärken und Schwächen im Breitensportbereich, sofern sie sich aktiv an den entsprechenden Vereinsaktivitäten beteiligen können. Dies bestätigen vor allem auch die Vereine, welche aktuell keine entsprechenden Projekte durchführen (z.B. die SCRJ Lakers, der Kanu-Club Rapperswil-Jona und der TSV Jona Volleyball).*

*Die Stadt unterstützt diese Initiativen durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur oder Koordinationsaufgaben. Zudem ist geplant durch wertschätzende Aktionen dem Ehrenamt und der Freiwilligenarbeit noch grösseres Gewicht zu verleihen.*

#### **D. Förderung preisgünstiger Wohnungsbau (Sozialdemokratische Partei)**

In der Beilage zur Bürgerversammlung vom 7. Juni 2018 steht auf Seite 90 unter der Überschrift Förderung preisgünstiger Wohnungsbau geschrieben:

Der Schlussbericht „Preisgünstiger Wohnraum“ wurde dem Stadtrat am 26. Juni 2017 unterbreitet. Dabei wurde beschlossen, dass in einem nächsten Schritt Gespräche mit verschiedenen Wohnbaugenossenschaften unter Beizug eines Experten aufgenommen werden sollen. Dazu haben in der Zwischenzeit bereits zwei Gespräche mit Fachpersonen für Wohnbaugenossenschaften stattgefunden. Auf dieser Basis wird nun dem Stadtrat 2018 eine Vorgehensstrategie unterbreitet, bevor anschliessend ein erster Austausch mit den ortsansässigen Wohnbaugenossenschaften erfolgen soll.

Die SP Rapperswil-Jona wünscht vom Stadtrat weitere Informationen zu diesem Thema.

1. Wie sieht der genaue Zeitplan aus? Bis wann liegt beispielsweise diese „Vorgehensstrategie“ vor?

*Der Stadtrat hat am 30. Oktober 2017 (Beschluss-Nr. 2017-453) die Legislaturziele 2017 – 2020 verabschiedet. Darin werden unter dem Schwerpunkt Stadtentwicklung und Wirtschaft als besondere Herausforderung das Angebot bezahlbaren Wohnraums und die Gewährung einer sozialen Durchmischung genannt. Der Stadtrat hat sich zur erfolgreichen Bewältigung dieser Herausforderung unter anderem das Ziel gesetzt, Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von zahlbarem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu schaffen. Mit dem Projekt Vinora-Areal und Kreuzstrasse konnte die Stadt in dieser Hinsicht wichtige Zeichen setzen.*

*Hinsichtlich der stadträtlichen Absicht, Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von zahlbarem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten zu schaffen, wurde mit den Experten Peter Schmid, Präsident Baugenossenschaft „Mehr als Wohnen“, und Jaques-Michel Conrad, Geschäftsführer Wohnbaugenossenschaft Ostschweiz, am*



3. September 2018  
Seite 7

*13. September 2017 bzw. 22. November 2017 je ein Gespräch geführt.*

*Die beiden Experten empfehlen nachstehende Schritte zur Verfolgung der vorgeannten Legislaturziele:*

- Es bedarf einer Gesamtstrategie Wohnen;*
- An Massnahmen zur aktiven Bodenpolitik führt kein Weg vorbei;*
- Schaffung einer Diskussionsplattform zwischen den Wohnbaugenossenschaften und der Stadt ab 2018.*

*Der Stadtrat hat sich an der Sitzung vom 5. März 2018 erneut mit dem Thema auseinandergesetzt. Als erstes wird Ende Jahr eine Diskussionsplattform zur Vernetzung und Standortbestimmung örtlicher und regional tätiger Wohnbaugenossenschaften gestartet.*

*Im Weiteren wird die Erarbeitung einer Gesamtstrategie Wohnen geprüft. Mit einem Start der Strategie ist nicht vor 2020 zu rechnen.*

2. Welche Expertin bzw. welcher Experte wurde beigezogen?

- Peter Schmid, Präsident Baugenossenschaft „Mehr als Wohnen“;*
- Jaques-Michel Conrad, Geschäftsführer Wohnbaugenossenschaft Ostschweiz.*

3. Was sind die bisherigen Erkenntnisse der Gespräche?

*Ausgehend von den Beratungen im Stadtrat resultieren folgende Erkenntnisse: Ein liquider Wohnungsmarkt ist wichtig. Wird genügend qualitativ guter Wohnraum in den jeweiligen Segmenten zur Verfügung gestellt, gleichen sich Angebot und Nachfrage an. Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative dürfte Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt in der Schweiz haben und zu einer gewissen Entschärfung der Situation führen. Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass mit Blick auf den Wohnungsmarkt und die Realisierung von Grossprojekten (City Center, Stadthof Süd, Meiangartenstrasse) der Zeitpunkt für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum nicht vordringlich ist. Aufgrund des Angebotes ist davon auszugehen, dass die Mieten sinken. Dieser Effekt tritt bedeutend schneller ein als die Massnahmen zur Förderung preisgünstigen Wohnraums.*

4. Wird die Bevölkerung bei der Frage nach der Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus miteinbezogen?

*Im Rahmen des Austausches mit den ortsansässigen Wohnbaugenossenschaften wird der Kontakt zu interessierten Kreisen gepflegt. Die Mitglieder des Stadtforums haben die Möglichkeit, sich im Stadtforum einzubringen. In welcher Form ein allfälliger Einbezug einer breiteren Bevölkerung im Zusammenhang mit einer Gesamtstrategie Wohnen stattfinden soll, ist offen. Zurzeit wird ein Projekt zur Quartierentwicklung / mobilen Quartierarbeit aufgegleist, welches spezifisch auf Anliegen aus der Bevölkerung eingehen könnte.*



3. September 2018  
Seite 8

#### **E. Alterswohnungen (Sozialdemokratische Partei)**

Die Projektgruppe für das Konzept „Wohnen im Alter“ stellte im Rahmen ihrer Abklärungen (von Mai 2011-2012) fest, dass Küchen und Nasszellen in den Alterswohnungen Porthof und Etzelblick dringend renovationsbedürftig sind. Die Liegenschaften Etzelblick gehören der Stadt Rapperswil-Jona und umfassen 33 Alters- und eine Hauswartwohnung. Sie werden im Auftrag der Stadt von der Firma ESPART vermietet und verwaltet.

1. Wer trägt von den Behörden die Verantwortung für die Alterswohnungen Etzelblick und sorgt dafür, dass diese im Interesse der Bevölkerung gut gewartet werden?

*Die Liegenschaft Etzelblick an der Rietstrasse 92 sind im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona. Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona ist verantwortlich für diese und hat die Firma Espart AG mit der Verwaltung beauftragt. Die Fachstelle Alter und Gesundheit steht in direktem Kontakt mit der Firma Espart AG. Die Anliegen der Fachstelle fliessen entsprechend ein.*

2. Sind die Renovationen der Küchen und Nasszellen geplant und wann werden sie ausgeführt?

*An der Bürgerversammlung vom 1. Dezember 2016 wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Investitionskredit von 1,8 Mio. Franken für eine altersgerechte Sanierung der Alterswohnungen im Etzelblick zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Sanierungsarbeiten haben im Frühjahr 2017 begonnen und die Alterswohnungen werden bei entsprechenden Mietwechsel sukzessiv komplett saniert. Mieterinnen und Mieter haben die Möglichkeit, von einer noch nicht sanierten Wohnung in eine sanierte Wohnung umzuziehen.*

3. Wer stellt sicher, dass die Änderungen in Küchen- und Badezimmer altersgerecht und für Rollatoren oder Rollstühle geeignet sind?

*Die Espart AG ist verantwortlich für die altersgerechte Sanierung der Wohnungen. Bei der Sanierung werden die Bedürfnisse der älteren Menschen gezielt berücksichtigt. Die Fachstelle Alter und Gesundheit kann allfällige Vorschläge und Verbesserungsmaßnahmen einfach und unkompliziert einreichen.*

4. Alterswohnungen sind in der Stadt gesucht und werden teilweise auch von aus anderen Kantonen zugezogenen Personen bewohnt. Wie stellt die Stadt sicher, dass die Alterswohnungen Etzelblick bei der älteren Bevölkerung der Stadt besser bekannt werden und bei Interesse auch gemietet werden können?

*Die Vergabe der Wohnungen erfolgt in der Regel nur an pensionierte Personen. Es wird darauf geachtet, dass in erster Linie ortsansässige Personen mit geringem Einkommen für die Wohnungen berücksichtigt werden. Die Mietzinse werden auch nach der Sanierung bewusst auf einem verhältnismässig tiefem Niveau bleiben. Die Vermarktung der Wohnungen erfolgt über die Espart AG.*



3. September 2018  
Seite 9

**F. MuKE in Rapperswil-Jona / Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (UGS)**

Wann und in welcher Form beabsichtigt die Stadt, die vom Kanton erarbeiteten energierechtlichen Mustervorschriften im Gebäudebereich umzusetzen?

*Die Stadt kann die Mustervorschriften nicht eigenständig umsetzen, weil die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt. Bei den Mustervorschriften handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete „Gesamtpaket“ energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat anfangs 2015 die revidierten Mustervorschriften, Ausgabe 2014 (MuKE 2014) verabschiedet. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, die MuKE 2014 beim Erlass kantonaler energierechtlicher Bestimmungen bestmöglich zu übernehmen. Inhaltliche Themen sind:*

- *Effizienz im Gebäudebereich steigern;*
- *höhere Effizienz von Anlagen und Beleuchtung erreichen;*
- *für Neubauten wird nahezu das Nullenergiehaus zum Standard;*
- *schweizweit möglichst einheitliche Energievorschriften festsetzen.*

*Der Kanton St.Gallen plant, die Mustervorschriften im Herbst 2018 im Rahmen des 6. Nachtrags des kantonalen Energiegesetzes (sGS 741.1;EnG) in eine öffentliche Vernehmlassung zu geben. Auch die Stadt Rapperswil-Jona kann sich an der Vernehmlassung beteiligen. 2019 wird der Kantonsrat das revidierte Energiegesetz beraten und allenfalls beschliessen. Der frühestmögliche Vollzugsbeginn ist auf den 1. Januar 2020 möglich. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die Gemeinden der autonome Vollzug des revidierten Energiegesetzes.*

**G. Bundesgelder für ökologische Aufwertungen beim Kanton abgeholt? (UGS)**

Hat die Stadt die Bundesgelder für ökologische Aufwertungen im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Paradiesbaches beim Kanton abgeholt?

*Ja, an die anrechenbaren Kosten der Bachöffnungen können 20 bis 25 % Kantonsbeiträge erwartet werden. Die entsprechende Abrechnung ist noch nicht erfolgt.*

**H. Kunststoff-Recycling (UGS)**

Nebst PET-Flaschen kann im Engelhölzli gegen Gebühr auch Kunststoff aller Art abgegeben werden.

1. Was geschieht mit dem Material anschliessend? Wohin wird es transportiert?

*Die Karl Rüegg AG sammelt die Kunststoffsäcke in einer Pressmulde. Um einen möglichst effizienten Transport zu erreichen, wird das Material in der Pressmulde zusätzlich verdichtet. Das Material gelangt anschliessend ins grenznahe Österreich oder Deutschland zur Sortierung.*



3. September 2018  
Seite 10

*Dort erfolgt der eigentliche Recyclingprozess, bei dem die sortierten Kunststoffe (ca. 61 % reine Kunststoffe) geschreddert und gemahlen, gewaschen, getrennt getrocknet und zuletzt geschmolzen, filtriert und zu Regranulatkörner verarbeitet werden. Die Regranulatkörner werden in der Industrie zur Produktion von Rohren, Boxen, Paletten, Folien, Säcken usw. verwendet.*

*Die restlichen ca. 39 % werden der Zementindustrie als Ersatzbrennstoff zur Verfügung gestellt. Sie verbrennt zur Herstellung von Zement nämlich dreckige Kohle – oder eben Kunststoffabfall. Wenn sie diesen anstelle der Kohle verbrennt, entsteht weniger CO<sub>2</sub>.*

2. Wie wird es transportiert und wie lange ist der Transportweg?

*Aus Gründen der Effizienz werden die Fahrten mit einem Lastkraftwagen (LKW) mit Anhängerzug ausgeführt. Die Sortieranlagen befinden sich, wie erwähnt, im grenznahen Österreich oder Deutschland.*

3. Wie gross ist der Anteil, der recycelt werden kann bzw. verbrannt wird?

*Im Schnitt wird von einer Recyclingquote von ca. 61 % ausgegangen. Im 2017 wurde zusammen mit der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) und den Zweckverbänden Kehrrichtverwertungsanlagen Thurgau (KVATG) und dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB) ein zweijähriges Pilotprojekt betrieben, bei welchem sämtliche Daten, Mengen, Qualitäten und Quoten erfasst wurden.*

*In der Verarbeitung lag die durchschnittliche tRQ bei 47 %. Bei einem Wertstoffanteil von 77 % wurden somit 61 % der im Sammelmateriale enthaltenen Wertstoffe zurückgewonnen.*

4. Kann die Stadt, die das Land verpachtet, allenfalls Einfluss nehmen?

*Es ist nicht vorgesehen, dass die Stadt Einfluss auf diesen Prozess nimmt.*

### **I. Lärmschutz (UGS)**

Die vom Bund erlassene Lärmschutzverordnung ist in Kraft. Wo steht die Stadt, der Kanton bzw. deren Zusammenarbeit im Vollzug?

*Der Kanton hat auf dem gesamten Stadtgebiet vor den Sommerferien umfangreiche Verkehrsmessungen vorgenommen. Eine zweite Messung soll noch diesen Herbst durchgeführt werden. Aus den gewonnenen Daten wird der jeweilige Modalsplit ermittelt, welcher als Grundlage für die zukünftigen Lärmprognosen dient.*

*In der Planung der Massnahmen auf Gemeindestrassen und Kantonstrassen haben bereits gemeinsame Besprechungen stattgefunden. Sanierungsbeiträge durch den Bund sind noch bis 2022 erhältlich.*

*Bei vereinzelt Gemeindestrassen sind die Lärmwerte geringfügig überschritten. Das beauftragte Büro ist aktuell an der Beurteilung der möglichen Sanierungsmassnahmen.*



3. September 2018  
Seite 11

*Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel Temporeduktionen (Tempo-30) und lärmmin-dernde Beläge. Aufgrund der relativen geringen Lärmüberschreitungen bei den Gemein-destrassen sind jedoch keine Schallschutzfenster notwendig. Für die Gemeindestrassen werden die Berichte zu den möglichen Massnahmen bis Frühling 2019 erwartet, damit anschliessend das weitere Verfahren gestartet werden kann. Sanierungsbeiträge durch den Bund sind noch bis 2022 erhältlich.*

**J. Langzeitarbeitslosigkeit bei Personen, die eine Anstellung suchen; was bietet die Stadt an? (UGS)**

Langzeitarbeitslose sind oft auch von Armut betroffen. Dabei ist es schwierig, eine geeignete, bezahlbare Wohnung zu finden. Sie können am sozialen Leben nur bedingt teil-nehmen. Wir stellen die Frage, in welcher Form die Stadt zusätzlich Verantwortung übernimmt und Hilfestellungen anbietet nebst der Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen und den Aufgaben des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) (?).

*Ist jemand arbeitslos und hat vorher gearbeitet, hat er in der Regel Anspruch auf Ar-beitslosen-Taggelder und wird vom RAV betreut.*

- *Wie lange Arbeitslosengeld bezahlt wird, hängt vom Alter ab und davon, wie lange jemand vor der Arbeitslosigkeit als Arbeitnehmer beschäftigt war.*
- *Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate versiche-rungspflichtig gearbeitet, können sechs Monate Leistungen bezogen werden.*
- *Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 16 Monate versiche-rungspflichtig gearbeitet, können acht Monate Arbeitslosengeld bezogen wer-den.*
- *Bei mindestens 20 Monaten Beschäftigung wird zehn Monate lang Arbeitslo-sen-Taggeld bezahlt. Und nach 24 Monaten Beschäftigung zwölf Monate.*
- *Ist jemand jünger als 50, wird höchstens zwölf Monate lang Arbeitslosengeld bezahlt.*
- *Wer 50 Jahre alt oder älter ist, kann unter Umständen länger Leistungen be-ziehen, wer über 58 Jahre alt ist, bis zu 24 Monate lang.*

*Leider ist es so, dass immer mehr Personen länger Arbeitslosentaggelder beziehen müs-sen.*

*Nach Ablauf der Bezugsdauer können die Personen wirtschaftliche Sozialhilfe beim städ-tischen Sozialamt beantragen, sofern sie kein Vermögen ausweisen.*

*Langzeitarbeitslose, welche kein Arbeitslosen -Taggeld mehr erhalten, sind nicht mehr von Armut betroffen wie andere Sozialhilfebeziehende. Sind Personen beim Sozialamt angemeldet und berechtigt Sozialhilfe zu beziehen, ist die Finanzierung der Wohnkosten sichergestellt. Jedoch nur sofern sie den internen, städtischen Mietzinsrichtlinien ent-sprechen. Im Weiteren wird versucht, durch die Teilnahme in einem Beschäftigungspro-gramm (z.B. Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet (WTL)) den Klientinnen und Kli-enten den Weg in den ersten Arbeitsmarkt wieder zu ermöglichen.*



3. September 2018  
Seite 12

*Ergänzungsleistungen der Sozialversicherungsanstalt können nur von AHV oder IV-Rentenbeziehende bezogen werden.*

*Ausserdem kann auch bei der Regionalen Beratungsstelle Rapperswil-Jona beratende Hilfe angefordert werden.*

### **K. Mitführen von Hunden (CVP Rapperswil-Jona)**

Der schöne Sommer zieht die Menschen nach draussen, sowieso, wenn man in einer so schönen Stadt wie Rapperswil-Jona mit seinen zahlreichen Naherholungszonen wohnt. Wer will dabei schon an das Polizeireglement der Stadt denken? Doch in Bezug auf das Mitführen von Hunden stellen sich einige Auslegungsfragen, deren Beantwortung uns wichtig erscheint:

1. In Art. 11 Abs. 2 des Polizeireglements heisst es, dass Hunde „im Bereich von Wohnquartieren“ (Bst. a) an der Leine zu führen sind. Was heisst das? Kommt dies faktisch einer Leinenpflicht für das ganze bebaute Stadtgebiet gleich? Wenn nein, wo nicht?

*Die Formulierung „im Bereich von Wohnquartieren“ bedarf einer teleologischen Auslegung, also der Frage nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung.*

*Primär geht es um den Schutz Dritter vor freilaufenden Hunden. Dritte haben in diesem Zusammenhang das Recht, nicht von freilaufenden Hunden belästigt oder gefährdet zu werden. Dies geht auch aus Art. 11 Abs. 3 des Polizeireglements (SRRJ 451.001; PolR) sowie aus Art. 6 des kantonalen Hundegesetzes (sGS 456.1; HG) hervor. Somit ist der Schutz Dritter vor freilaufenden Hunden, unabhängig wo die Belästigung oder Gefährdung stattfindet, gesichert. Voraussetzung für die Anwendung der erwähnten Normen aber ist, dass sich Dritte von der Haltung eines Hundes belästigt fühlen oder durch eine solche gefährdet werden.*

*In Art. 11 Abs. 2 lit. a PolR findet sich der Wille der Legislative wieder, in Wohnquartieren den Schutz Dritter vor freilaufenden Hunden explizit zu regeln und nicht von einer Belästigung oder Gefährdung abhängig zu machen.*

*In der Praxis wird die Formulierung „im Bereich von Wohnquartieren“ jedoch nicht eng ausgelegt. Dies vor allem auch deswegen, weil gemäss Art. 71 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 455.1) Hunde täglich im Freien entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden müssen und der Auslauf soweit möglich auch nichtangeleint unternommen werden soll. Hunde haben somit „ein vom Bund geschütztes Recht“ auf Auslauf ohne Leine. Eine enge Auslegung der Bezeichnung „im Bereich von Wohnquartieren“ würde faktisch einer Leinenpflicht auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona gleichkommen und der entsprechende Vollzug die derogatorische Kraft von Bundesrecht missachten. Art. 11 Abs. 1 lit. a PolR wird von den Kontrollorganen somit mit Augenmass und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit vollzogen.*



3. September 2018  
Seite 13

*Fazit:*

*Ja, die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 lit. a PolR kommt einer faktischen Leinenpflicht gleich. Die Norm wird jedoch nicht eng ausgelegt.*

2. Wie verhält es sich mit Arealen wie der Grünfels-Wiese in Jona oder weiteren innerstädtischen Freiflächen? Ist das noch „im Bereich von Wohnquartieren“? Oder vielleicht „im Bereich von Kinderspielplätzen“ (Bst. c)?

*Siehe Antwort unter Frage 1*

3. Sieht der Stadtrat einen Bedarf nach einem präziseren Wortlaut im Polizeireglement, damit klarer ist, was wo genau gilt in Bezug auf Hundeverbote und Leinenpflicht? Oder sieht der Stadtrat gar einen Bedarf, die Regeln entweder zu verschärfen oder zu lockern?

*Aus Sicht des Ressorts Sicherheit genügen die Formulierungen in Art. 11 PolR, um einerseits den Ansprüchen der mit dem Vollzug beauftragten Kontrollorganen Genüge zu tun und andererseits Ansprüche Dritter vor Belästigung durch Hunde zu schützen.*

*Eine umfangreichere Formulierung betreffend Art. 11 Abs. 2 lit. a PolR ist nicht nötig. Die Praxis zeigt, dass Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Hunde in Wohnquartieren in aller Regel an die Leine nehmen, was letztlich auch dem Schutz des Hundes vor Gefahren wie beispielsweise dem Strassenverkehr dient.*

*Letztlich aber müsste die zuständige Gerichtsinstanz durch Auslegung entscheiden ob sich die angezeigte Übertretung im Bereich von Wohnquartieren ereignet hat und damit unter Art. 11 Abs. 2 lit. a PolR fällt.*

*Fazit:*

*Es besteht kein Bedarf an einer präziseren Formulierung von Art. 11 Abs. 2 PolR. Eine Verschärfung oder Lockerung der Regelungen drängt sich nicht auf.*